

Az: B 8 KN 22/06 B

.....;

Rechtsanwälte Werner Krempels
und Helena Schütz,
Basler Straße 4, 79100 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Zahlung von Rente nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes (FRG) aus der ihm dem Grunde nach zuerkannten Witwerrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger zudem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt K. ist abzulehnen.
- 4 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist nicht der Fall.
- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.
- 6 Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 7 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 8 Der Kläger misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei: Zum einen, "ob die Regelung des § 22 b Abs. 1 Satz 1 FRG n. F. rückwirkend auf Witwenrentenbescheide bzw. Witwenrentenansprüche der Gestalt angewandt werden kann, dass die geltend gemachten Ansprüche bzw. die dem Grunde nach bereits durch rechtskräftige Verwaltungsakte zugesicherten Ansprüche soweit sie auf FRG Entgeltpunkten des Verstorbenen beruhen, mit der eigenen Rente des Witwers oder der Witwe, soweit FRG-Entgeltpunkte zugrunde gelegt worden sind, verrechnet werden können und die Witwenrente, soweit die Witwe oder der Witwer bereits mehr als 25 Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten zugrunde gelegt bekommen haben, wegfällt", zum anderen, "ob die Zeiten, die nach allgemeinen Vorschriften Entgeltpunkte bewirken (Zurechnungs-, Ersatz-, Kindererziehungszeiten, Ausbildungszeiten und ähnliche), die Minderung der Witwer-/Witwenrente bedingen können, wenn der Berechtigte eine eigene Rente hat, die Entgeltpunkte aus Beschäftigungs- und Beitragszeiten nach dem FRG zugrunde hat, die weniger als 25 Entgeltpunkte summieren und nur mit den weiteren Zeiten, die sich aus den allgemeinen Regelungen ergeben und nicht Beschäftigungs- oder Beitragszeiten nach dem FRG sind, auf 25 Entgeltpunkte kommt." Nach Ansicht des Klägers wirft der Rechtsstreit des Weiteren sinngemäß die grundsätzliche Frage nach der Interpretation des § 300 Abs 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Gebots der Rechtssicherheit auf.
- 9 Die Beschwerdebegründung enthält keine Ausführungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen. Zu deren Darlegung muss der Beschwerdeführer den der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt und die diesbezüglichen Feststellungen des LSG darstellen, um den Senat in die Lage zu versetzen, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Beschwerdevortrags ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu verschaffen und auf dieser Grundlage die Entscheidungserheblichkeit einer angeblich grundsätzlichen Rechtsfrage zu überprüfen (vgl. BSG vom 21. Juni 1999 - B 7 AL 228/98 B mwN, 3. November 1999 - B 7 AL 152/99 B, 29. August 2003 - B 8 KN 7/03 B).
- 10 Die Beschwerde hat der Kläger ausschließlich mit seiner eigenen Rechtsauffassung zu den von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen sowie mit dem Hinweis darauf begründet, dass der von ihm zitierten Rechtsprechung des 5. und 8. Senats des BSG nicht gefolgt werden könne und die übrigen Rentensenate des BSG über diese Rechtsfragen noch nicht entschieden hätten. Er hat weder die Rechtsauffassung des LSG geschildert noch hat er sich mit ihr auseinandergesetzt. Die Beschwerdebegründung enthält auch nicht andeutungsweise Ausführungen zu dem der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalt und den Feststellungen des LSG - etwa zur Herkunft des Klägers, zum Zeitpunkt seiner möglichen Übersiedlung nach Deutschland, zum Vertriebenen- oder Spätaussiedlerstatus usw. Mit dem in der Beschwerdebegründung enthaltenen Vorbringen wird der Senat nicht in die Lage versetzt, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein auf Grund des Vortrags des



Klägers ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen sowie tatsächlichen Streitpunkte zu verschaffen und zu prüfen, ob die von dem Kläger aufgeworfenen Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.

- 11 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

